

Richtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von außerordentlichen Entgelterhöhungen aus Mitteln des Pflegefonds im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich für das Jahr 2026

Präambel

Das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) des Bundes sah für die Jahre 2022 und 2023 die Zahlung von Zweckzuschüssen an die Länder mit dem Ziel vor, mit diesen Geldern Entgelterhöhungen von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG (BGBl I Nr. 55/2005) - sowie nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe zu finanzieren. Dahinter stand die Intention, durch eine bessere Bezahlung den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten.

Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen 2023 wurde beschlossen, dass für die Jahre 2024 bis 2028 die den Ländern seitens des Bundes gewährten Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl. I Nr. 57/2011, idGF, auch zur Förderung von Entgelterhöhungen im Sinne des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, idF BGBl. I Nr. 13/2023 verwendet werden können. Als Voraussetzung für diese Mittelverwendung legt das PFG fest, dass Entgelterhöhungen an das im EEZG definierte Pflege- und Betreuungspersonal in den im EEZG definierten Settings (vgl. § 3 EEZG in der zitierten Fassung) finanziert werden können.

Im Bundesland Salzburg erfolgt die Mittelverwendung aus dem Pflegefonds für das Jahr 2026 im Wege einer Förderung der Kosten für eine außerordentliche Entgelterhöhung in Form von zwölf Teilbeträgen entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie.

1. Ziel

Die gegenständliche Richtlinie dient der Abwicklung der auf das Land Salzburg fallenden Zweckzuschüsse des Bundes aus dem Pflegefonds für das Jahr 2026 im Sozial- und Gesundheitsbereich. Sie stellt ein verbindliches Kriterium für die Inanspruchnahme der Förderung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung an die antragstellenden Dienstgeberinnen und Dienstgeber im Sozial- und im Gesundheitsbereich dar.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die mit der gegenständlichen Richtlinie verfolgten Unterstützungsmaßnahme bilden neben dem PFG auch die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg und, soweit von diesen abweichend, die spezielleren Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie.

3. Art der Leistung

Die auf Grundlage dieser Richtlinie gewährte Förderung dient ausschließlich der Weiterreichung von Leistungen des Bundes. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

4. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist eine Förderung zum Ersatz von Kosten der Dienstgeberinnen und Dienstgeber im Sozial- und Gesundheitsbereich (Träger bzw. Betriebsführer), im Folgenden Antragstellende, welche diesen aufgrund der Zahlung einer außerordentlichen Entgelterhöhung an das bei ihnen beschäftigte Pflege- und Betreuungspersonal entsprechend den nachstehenden Bestimmungen entstanden sind.

5. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Die Antragstellenden können nur solche Kosten für außerordentliche Entgelterhöhungen für das Jahr 2026 beim Land Salzburg geltend machen, die auf Basis folgender Kriterien von den Antragstellenden tatsächlich geleistet wurden:

5.1. Ausgestaltung der außerordentlichen Entgelterhöhung

Die Gewährung einer Förderung zum Ersatz von Kosten der Dienstgeberinnen und Dienstgeber im Sozial- und Gesundheitsbereich von außerordentlichen Entgelterhöhungen, welche im Jahr 2026 geleistet wurden, basiert auf verbindlichen entgeltgestaltenden Vorschriften, welche die Dienstgeberinnen und Dienstgeber zur Aufzahlung einer außerordentlichen Entgelterhöhung verpflichten. Sie hat allen von der Zielgruppendefinition des § 3 Abs 2 Z 3 PFG iVm § 3 Abs 1 und 2 EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 idF BGBl. I Nr. 13/2023 umfassten Beschäftigten (begünstigter Personenkreis) zu gebühren, welche im richtlinienrelevanten Zeitraum, somit im Kalenderjahr 2026, in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zur/zum Antragstellenden stehen bzw. standen.

Die außerordentliche Entgelterhöhung für eine vollzeitäquivalentbeschäftigte Person beträgt unabhängig von ihrer Berufsgruppenzugehörigkeit pro Monat bis zu € 205,- brutto inklusive Dienstgeberbeiträge, somit im Kalenderjahr 2026 bis zu € 2.460,- brutto inklusive Dienstgeberbeiträge. Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, für die Abrechnung für ihr Unternehmen jeweils von einer einheitlichen Abrechnungsbasis auszugehen.

Bei teilzeitbeschäftigten Personen errechnet sich die Höhe der außerordentlichen Entgelterhöhung nach dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß. Bei Diensteintritt oder Dienstaustritt während eines Kalendermonats wird der monatliche Betrag in dem entsprechenden Monat nach der Beschäftigungsdauer aliquotiert.

5.2. Begünstigter Personenkreis

Eine außerordentliche Entgelterhöhung für das Jahr 2026 entsprechend Punkt 5.1. gebührt dem Pflege- und Betreuungspersonal der folgenden Berufsgruppen:

1. Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörigen der Pflegefachassistenz
3. Angehörigen der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl I Nr 108/1997 idgF

4. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuern

5. Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern
6. Heimhelferinnen und Heimhelfern nach der Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl I Nr 55/2005 idgF.

Das Pflege- und Betreuungspersonal muss bei einem der folgenden Einrichtungen bzw. Diensten beschäftigt bzw. unselbständig tätig sein:

1. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl Nr 1/1957
2. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
3. bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,
4. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen oder
5. in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen.

5.3. Form der Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung

Die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung erfolgt in zwölf Teilbeträgen in Form einer zusätzlichen monatlichen Zahlung durch die Dienstgeberinnen und Dienstgeber. Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber sind für die ordnungsgemäße Behandlung aller lohnabhängigen Abgaben verantwortlich und haben die außerordentliche Entgelterhöhung gesondert auszuweisen. Wenn eine entgeltgestaltende Vorschrift gem 5.4. eines nicht öffentlichen Trägers (z.B. Kollektivvertrag) eine Auszahlung 14x vorsieht und dabei der Gesamtbetrag von bis zu € 2.460,- brutto inklusive Dienstgeberbeiträge nicht überschritten wird, dann wird diese Form der Auszahlung anerkannt.

5.4. Auszahlung auf Basis entgeltgestaltender Vorschriften

Die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung erfolgt aufgrund von entgeltgestaltenden Vorschriften, die die Dienstgeberinnen und Dienstgeber zur Auszahlung einer außerordentlichen Entgelterhöhung entsprechend den unter den Punkten 5.1. bis 5.3. dargestellten Kriterien verpflichten. Der in der entgeltgestaltenden Vorschrift festgelegte monatliche Zahlungsbetrag darf keinesfalls überschritten werden, auch wenn dabei der mit dem Land maximal monatlich abrechenbare Betrag nicht ausgeschöpft wird.

5.5. Gleichstellung überlassener Arbeitskräfte

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Ausbildungs-Voraussetzungen gem. Punkt 5.2. der Richtlinie erfüllen und im Rahmen eines Leiharbeitsvertrages bei den Einrichtungen gem. 5.2. unselbstständig tätig sind, gebührt im Zuge der Gleichstellung ebenso eine Förderung für eine außerordentliche Entgelterhöhung gemäß dieser Richtlinie. Die Beantragung der Förderung hat über Einrichtungen gem. 5.2. zu erfolgen und ist gesondert auszuweisen.

6. Akontierung

Das Land kann den Antragstellenden zur Sicherstellung der Finanzierung eine Akontozahlung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewähren.

Im Falle einer Akontierung wird diese bei der Endabrechnung gegengerechnet (siehe Punkt 9).

7. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung der Kosten für das Jahr 2026 für die außerordentliche Entgelterhöhung gemäß Punkt 4. ist von den Antragstellenden (durch deren vertretungsbefugte Organe) bis längstens 01.03.2027 schriftlich für jede Einrichtung gesondert bei der zuständigen Abteilung Soziales/der Abteilung Krankenanstalten und Gesundheitswesen des Landes Salzburg einzubringen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:

- Liste der zum begünstigten Personenkreis gehörenden Beschäftigten unter Angabe der Mitarbeiternummer und des Geschlechts, samt den für die jeweilige beschäftigte Person angefallenen tatsächlichen Kosten für nach Punkt 5. monatlich geleistete außerordentliche Entgelterhöhungen (Dienstgeberkosten).
- Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger einer außerordentlichen Entgelterhöhung entsprechend Punkt 5., dargestellt nach Geschlecht, nach Vollzeitäquivalenten und nach Köpfen, aufgeschlüsselt nach Berufsgruppenzugehörigkeit entsprechend dem begünstigten Personenkreis, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars.
- Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten außerordentlichen Entgelterhöhungen nach Punkt 5., aufgeschlüsselt nach Berufsgruppenzugehörigkeit entsprechend dem begünstigten Personenkreis, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars.
- Entgeltgestaltende Vorschriften gem. 5.4., welche die Antragstellenden zur Zahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal (gemäß Punkt 5.2.) verpflichten.
- Verbindliche Erklärung (=Verpflichtungserklärung) des vertretungsbefugten Organs über die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhungen sowie darüber, dass die Auszahlung nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt ist, die die Voraussetzungen des Punktes 5.2. und 5.4. erfüllen.

In Hinblick auf eine mögliche Novellierung der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012, BGBl II 302/2012 behalten sich die zuständigen Abteilungen (Abteilung Soziales bzw. Abteilung Krankenanstalten und Gesundheitswesen) die Anforderung weiterer Unterlagen, sowohl jene die das aktuelle Kalenderjahr betreffen als auch rückwirkend, vor.

Der Antrag samt Beilagen ist elektronisch durch die Antragsberechtigten des Gesundheitsbereichs inklusive Krankenanstalten an: gesundheitsfinanzierung@salzburg.gv.at, und durch die Antragsberechtigten des Sozialbereichs an: soziales@salzburg.gv.at einzubringen. Der mit Originalunterschrift unterfertigte Antrag ist, sofern keine elektronische Unterfertigung möglich ist, physisch (in Papierform) zu übermitteln. Für die Antragstellung sind die hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

8. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Die Abteilung Soziales bzw. Krankenanstalten und Gesundheitswesen überprüft für den jeweiligen Bereich nach Einlangen des Antrags das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auf Basis der eingereichten Unterlagen. Ist der Antrag unvollständig, so wird die / der Antragstellende hierüber informiert und binnen angemessener Frist zur Verbesserung

aufgefordert. Wird dem Verbesserungsauftrag binnen der gesetzten Frist entsprochen, gilt der Antrag als im Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung eingelangt. Wird dem Verbesserungsauftrag ohne wichtigen Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt entsprochen, gilt dieser Zeitpunkt als Zeitpunkt des Einlangens des Antrags. Wird dem Verbesserungsauftrag ohne wichtigen Grund nicht entsprochen, ist der Antrag zurückzuweisen.

9. Auszahlung

Nach positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung der Förderung an die jeweilige Antragstellende bzw. den jeweiligen Antragstellenden auf das im Antrag genannte Konto. Eine bereits gem. Punkt 6 geleistete Akontozahlung wird mit dem sich aufgrund des Antrags ergebenden Förderbetrag gegengerechnet. Ergibt die Gegenrechnung eine höhere Fördersumme als die bereits geleistete Akontozahlung, leistet das Land Salzburg die Differenz auf das Konto der / des Antragstellenden. Ergibt die Gegenrechnung eine niedrigere Fördersumme als die geleistete Akontozahlung, hat die / der Antragstellende die Differenz an das Land Salzburg rückzuerstatten. Sollte eine Akontozahlung geleistet worden sein und kein entsprechender Förderantrag gestellt werden, ist die Akontozahlung jedenfalls rückzuerstatten.

10. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes gemäß dem PFG obliegt der Abteilung Soziales bzw. der Abteilung Krankenanstalten und Gesundheitswesen. Dies kann auch unter Ziehung einer Stichprobe unter allen Einrichtungen erfolgen.

11. Kontrolle

Auf Verlangen der auszahlenden Stelle sind - ergänzend zu den mit der Antragstellung zu übermittelnden Unterlagen gem. Punkt 7 - alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Förderung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und diese auf Verlangen zu übermitteln und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die vollständigen und richtigen Unterlagen zur endgültigen Abrechnung gelten zugleich als Verwendungsnachweis.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel ist allenfalls auch den beauftragten Organen des Landes zu ermöglichen. Diesen haben die Antragstellenden - neben den Organen eines prüfberechtigten Rechnungshofs iSd allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg - Einschau in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren.

12. Rückzahlungsverpflichtung

Die Förderung des Landes Salzburg, die auf der Grundlage dieser Richtlinie ausbezahlt wurde, ist von der/dem Antragstellenden auf Aufforderung binnen Monatsfrist zurückzuerstatten soweit der betreffende Betrag im Rahmen der Abrechnung des Landes als nicht im Sinne des PFG iVm EEZG und der dazu festgelegten Abrechnungsmodalitäten

ersatzfähig erkannt wird. Selbiges gilt für den Fall einer Rückforderung seitens des Landes nach einer Beanstandung im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle durch Prüforgane des Landes.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie „Richtlinie des Landes Salzburg zur Förderung von außerordentlichen Entgelterhöhungen aus Mitteln des Pflegefonds im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich für den Zeitraum 01.01.2026 - 30.06.2026“.